ISS-Frankfurt a.M. im November 2023

Dokumentation:

„Finanzielle Absicherung im Alter – sozialrechtliche Rahmung und Impulse aus der Praxis“ – digitales Fachgespräch am 08.11.2023

Zusammenfassung zentraler Fragestellungen und Ergebnisse

Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS e.V.) stellt in 2023 die Praxisforschungsbegleitung für das ESF Plus-Programm „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) werden durch den ISS e.V. mit und für die Projektträger fachliche Impulse zur Umsetzung ihrer Angebote erarbeitet.

Das Fachgespräch hatte zum Ziel, sich gemeinsam dem Thema „Finanzielle Absicherung im Alter – sozialrechtliche Rahmung und Impulse aus der Praxis“ zu widmen, das Einzelziel B der Förderrichtlinie „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ der ESF Plus-Förderperiode 2021 – 2027 in seiner fachlichen Ausgestaltung mithilfe der Projektträger zu beleuchten und diese dabei fachlich zu unterstützen und Anregungen dazu mitzugeben, wie das Thema „(drohende) Altersarmut“ neu gedacht werden kann.

Der Veranstaltungsablauf ist dieser Dokumentation als Anhang 1 beigefügt. Die Ergebnisse des Fachgesprächs werden nachfolgend zusammengefasst.

Hintergrundinformationen zu Armut und Einsamkeit

„Die wirtschaftliche Lebensgrundlage, verstanden als der sozioökonomische Status einer Person, wird in der wissenschaftlichen Literatur häufig als eine zentrale Ursache von Einsamkeitserfahrungen gesehen (bspw. Dahlberg, Agahi, und Lennartsson 2018; Savikko, Routasalo, Tilvis, Strandberg, und Pitkälä 2005). Ganz allgemein werden sozioökonomische Nachteile, wie niedrige Bildung oder geringes Einkommen, als wichtige Risikofaktoren für wahrgenommene soziale Exklusion wie auch für erlebte Einsamkeit gesehen (Tesch-Roemer und Huxhold 2019). Diese Zusammenhänge finden sich in den USA (bspw. Hawkley et al. 2008), wie auch in Europa: Daten der fünften Welle des Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE), 2013 in 14 europäischen Ländern erhoben (n = 29.795), zeigen, dass das

Einsamkeitsrisiko für Personen mit niedrigen Einkommen höher ausfällt als für Personen mit hohen Einkommen (Niedzwiedz et al. 2016).“[1]

Armut und Einsamkeit liegen dicht beieinander – eine im Jahr 2022 im Auftrag des Kompetenznetz Einsamkeit (KNE) verfasste Expertise von Prof. Dr. Jörg Dittmann & Dr. Jan Goebel fasst zusammen: Menschen, die von Armut betroffen sind, fühlen sich stärker einsam. Sie sind zudem häufiger sozial isoliert. Von Armut geht ein Einsamkeit verursachender bzw. verstärkender Effekt aus. Analysen zeigen, dass Menschen, die in Armut leben, im Zeitverlauf oftmals nicht mehr auf das geringere Einsamkeitsniveau zurückkehren, das vorlag, bevor sie von Armut betroffen waren.[2]

Das Deutsche Zentrum für Altersfragen hat jüngst (Oktober 2023) in einer Pressemeldung Ergebnisse des Deutschen Alterssurveys veröffentlicht: „Armut stellt ein Risiko für die soziale Integration älterer Menschen dar“. Bereiche, die dort subsummiert werden, sind u. a. die Gesundheit, die Netzwerkgröße und das ehrenamtliche Engagement. Zur finanziellen Benachteiligung kommt häufig gesundheitliche Benachteiligung hinzu, außerdem verfügen Menschen, die von Armut betroffen sind, über kleinere Netzwerke und sind seltener ehrenamtlich aktiv.[3]
Wer Einsamkeit bekämpfen will, so ein Resümee von Dittmann & Goebel, sollte daher den Blick auch auf die Verhinderung und Bekämpfung von Armut richten.

Rechtliche Grundlagen des Alterssicherungssystems

Prof. Dr. Ragnar Hoenig (Technische Hochschule Köln) stellte aufgrund der Ergebnisse der Abfrage der Teilnehmenden zu dieser Veranstaltung zur Beratungspraxis die Themen Wohngeld, Bürgergeld, Grundsicherung, Pflegegeld sowie Zuverdienstmöglichkeiten zur Altersrente vor und stellte hierzu folgende Übersicht zur Verfügung (siehe detailliert Foliensatz des Referenten, Anhang 2):

[1] Zitiert aus der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage des Bundestags „Vereinsamung im Alter“ vom 07.12.2022 S.4f; abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/20/048/2004838.pdf.

[2] https://kompetenznetz-einsamkeit.de/publikationen/kne-expertisen/kne-expertise-05-dittmann-goebel

[3] https://www.dza.de/detailansicht/armut-stellt-ein-risiko-fuer-die-soziale-integration-aelterer-menschen-dar

Alterssicherung	Existenzsicherung	Weitere Leistungen
• Rentenarten nach § 33 SGB VI (Altersrente; Erwerbsminderungsrente; Hinterbliebenenrente)	• Grundsicherung im Alter § 41 I, II SGB XII	• Wohngeld
• Grundrente nach §76g SGB VI	• Grundsicherung bei Erwerbsminderung § 41 I, III SGB XII	• Pflegegeld
	• Grundsicherung bei „Behinderung“ § 41 I, IIIa SGB XII	
• Rente und Hinzuverdienst	• Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte § 19 I 1 SGB II	
	• Bürgergeld für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte § 19 I 2 SGB II	
	• Hilfe zum Lebensunterhalt § 27 I SGB XII	

Im Zuge der Rechtsdurchsetzung kommt den Akteurinnen und Akteuren der lokalen Infrastruktur Relevanz zu: Betroffene haben nach § 14 SGB I einen allgemeinen bzw. nach § 14 SGB II, § 11 SGB XII, §§ 109 f. SGB VI, §§ 7 ff. SGB XI besondere Beratungsansprüche. Die Beratung und Begleitung erfolgt wiederum durch Sozial- und Wohlfahrtsverbände, die somit indirekt dazu beitragen können, dass gesellschaftliche Teilhabe gewährleistet wird.

Ergebnisse des fachlich-inhaltlichen Austausches zur Beratungspraxis der sozialen Sicherung

Inwieweit die STäM-Träger ein eigenes Beratungsangebot vorhalten, eine Verweisberatung (z. B. zur Schuldnerberatung) oder das Angebot über einen Kooperationspartner erfolgt, ist von Träger zu Träger des ESF Plus-Programms unterschiedlich. Es gibt Projektträger,

- die eine umfangreiche Sozialberatung (mehrere sozialgesetzgeberische Beratungsinhalte) betreiben,
- Träger, die niedrigschwellige Antragshilfen durch Projektmitarbeitende anbieten,
- Träger, die die Kontakte herstellen und die Betroffenen zu der entsprechenden Beratungsstelle / zum entsprechenden Amt begleiten,
- kommunale Träger, die über eigene Mitarbeitende (außerhalb des ESF Plus-Projekts) Beratung zu Wohngeld, Grundsicherung und Pflege etc. anbieten können.

Auch hier ist das Thema „Vernetzung“ wieder omnipräsent, Beratungen kämen durch Direktkontakte oder durch Empfehlungen zustande – so sei es wichtig, bei den Netzwerkpartnern vor Ort „bekannt“ zu sein. Denn „kurze Wege schaffen schnelle Lösungen“, und dies in beiderlei Richtung.

Anbei ein Beispiel aus der Praxis, das die Referentin Ulrike Kemper (Projektkoordinatorin, KVHS Ammerland) vorgestellt hat:

Eine Ehefrau pflegt über lange Jahre ihren Ehemann. Beide sind über 70 Jahre alt und beziehen eine Altersrente. Irgendwann kommt die Ehefrau mit der häuslichen Pflege ihres Ehemanns an ihre Grenzen und entscheidet, ihn in einem Pflegeheim unterzubringen. Daraufhin folgt der Schock, die Kosten, die damit einhergehen, waren höher als erwartet. Zu der finanziellen Belastung kommt die emotionale Belastung hinzu. Die Fülle an Anträgen, die es nun zu stellen gilt, überfordern sie, sie ist erstmalig in der Situation, (staatliche) Leistungen beantragen zu müssen. Seitens des Sozialamtes wird sie mittels eines Flyers an ZAPPA (Projekt der KVHS Ammerland im Rahmen der ESF Plus-Förderung) vermittelt.

Eine Mitarbeiterin des Projekts sucht die Betroffene zu Hause auf und leistet zunächst ganz praktische Hilfe: Heraussuchen notwendiger Informationen und Dokumente; Anfertigung von Kopien etc. Mit Unterstützung der ZAPPA-Mitarbeiterin stellt die Betroffene einen Antrag auf Wohngeld, einen Antrag bei der Krankenkasse für die Bezuschussung der Heimunterbringung und für die Befreiung der Rezeptzuzahlungspflicht. Zuletzt kontaktieren sie gemeinsam den Stromanbieter, um den Wechsel zu einem 1-Personenhaushalt zu melden. Nachdem all dies geleistet war, unterstützte das ZAPPA-Projekt darin, der Betroffenen (ohne Führerschein, wohnhaft im ländlichen Raum) Teilhabemöglichkeiten in der Gemeinde vor Ort zu erschließen: Sie besucht nun regelmäßig eine Gedächtnistrainingsgruppe.

Festgehalten wurde, dass es sich mit (drohender) Altersarmut um ein sensibles Thema handele, das besonderes Fingerspitzengefühl verlange. Herausfordernd wäre, die Menschen ohne Stigmatisierung oder gar dem aufgedrückten Stempel „Altersarmut“ zu erreichen. Finanzielle Unsicherheiten und Abhängigkeiten sind ein schambesetztes Thema und können auch dadurch eine große Hürde für Betroffene stellen, dieses Thema anzusprechen, sich selbst einzugestehen, Unterstützung nötig zu haben und sich dann zu informieren, wie diese beantragt werden kann. Hier wurde betont, dass es insbesondere wichtig sei, die Leistungen nicht „schlecht“ zu reden und die Betroffenen darin zu bestärken, dass sie berechtigt sind, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen. Auch dann, wenn ein besonderer „Stolz“ bestehe, bisher ohne finanzielle staatliche Unterstützung das Leben bestritten zu haben.

Bewährt hätten sich aufgrund der Sensibilität des Themas oft Beratungsangebote mit Einzelpersonen – offene Gesprächsrunden würden eher nicht so gut angenommen. Offene Angebote müssten indirekt auf das Einzelziel B abzielen, z. B. berichtet ein Projektträger von einer Informationsveranstaltung zum Thema „Strom sparen“. Für beide Angebote gilt, „den richtigen Nerv zu treffen“, so sei nicht nur das Thema relevant, sondern auch das Format und die Begrifflichkeit. Begriffe wie Einsamkeit oder Armut seien tunlichst zu meiden. Einladende Angebote seien ratsam. Zuweilen brauche es zur ersten Kontaktaufnahme und zum Vertrauensaufbau sogenannte Türöffner – ein guter Kontaktaufbau ist über andere Anlässe, z. B. generationsübergreifende Projekte, kulturelle Angebote, Erzählcafés etc. herzustellen. Dies sei auch insofern wichtig, um

Betroffene frühzeitig zu erreichen, ohne darauf zu warten, dass „ein Flächenbrand ausgebrochen ist“.

Des Weiteren sind eine enge Begleitung und Hilfe beim Beantragen von Leistungen essentiell. Hausbesuche können den weiteren Vertrauensaufbau unterstützen und auch mobilitätseingeschränkte Personen erreichen. Eine gestückelte Beratungsleistung an verschiedenen Anlaufstellen und unterschiedlichen Zuständigkeiten ist für Betroffene schwierig zu überblicken. Hier wurde auch nochmal das ZAPPA-Beispiel und die niedrigschwellige Hilfe für die Betroffenen (siehe erster blauer Kasten) positiv hervorgehoben. Zumal viele Betroffene mit multiplen Anliegen und diffusen Problemen kommen und zunächst Hilfestellung dahingehend benötigen, Probleme zu sortieren, Lösungsoptionen sowie potentielle sozialgesetzgeberische Unterstützungsleistungen und Anspruchsmöglichkeiten kennenzulernen.

Die ESF Plus-Projektträger seien indes regelmäßig mit den Fragen konfrontiert: Wo sind Grenzen der Begleitung? Was kann und will das Projekt? Wie viel Zeit steht zur Verfügung? Zumal es erfahrungsgemäß sehr zeitintensiv ist, im Rahmen von Antragsstellungen alle Unterlagen mit den Teilnehmenden zusammen zu bringen. Mitunter muss dann z. B. auch an die Kolleginnen und Kollegen der Pflegestützpunkte abgegeben werden, wenn sich Widersprüche bei den Pflegegeldanträgen auftun.

Beratung der Zielgruppe zu Ehrenamt und / oder (Wieder-)Einstieg in Erwerbsarbeit

Erfahrungen der Träger zeigen, dass sich die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit positiv auf einsame oder von Einsamkeit betroffene Menschen auswirkt. Das (Wieder-)Erkennen von Fähigkeiten, Selbstwirksamkeitserfahrungen, Prävention von Vereinsamung, Tätigkeiten zur Erhaltung einer Alltagsstruktur u. v. m. hilft ihnen, wieder mehr an der Gesellschaft teilzunehmen. Zudem führt das Engagement bei manchen Klientinnen und Klienten auch als sanfter Übergang / Wiedereinstieg (zurück) in die Erwerbsarbeit.
Viele Träger sind sich dieses Mehrwerts bewusst und sind diesbezüglich aktiv, auch hier ein Beispiel aus dem Fachgespräch:

Gemeinsam mit dem Jobcenter ist das ZAPPA-Projekt bemüht, älteren Menschen, die noch nicht in Rente sind (teilweise im SGB II Bürgergeld-Bezug, meistens schon länger arbeitslos und nicht mehr vermittelbar) einen Übergang ins Ehrenamt zu ermöglichen. Der Zugang zu diesen gelingt dadurch, dass das ZAPPA-Team ein Formular erstellt hat, das eine Art Freigabeerlaubnis darstellt und das Jobcenter somit mit Zustimmung der Kundin / dem Kunden den Kontakt an ZAPPA weitergeben darf.[4] Das ZAPPA-Team ist wiederum bemüht, mit viel Zeit und lokaler Kenntnis, Betroffene für ein Ehrenamt zu motivieren und gemeinsam mit ihnen einen Übergang in eine ehrenamtliche Beschäftigung zu gestalten. Möglichkeiten, die sich im Landkreis Ammerland eröffnen, sind zum Beispiel Fahrerin bzw. Fahrer des Bürgerbusses zu sein oder sich als „Leih-Opa / Leih-Oma“ (Projekt eines lokalen Trägers) zu engagieren.

[4] Zum Thema Zugänge unter Wahrung des Datenschutzes finden sich Informationen in der Dokumentation des Fachgesprächs „Zugänge zu Menschen in Einsamkeit“ vom 29.03.2023. Die Dokumentation ist abrufbar unter: https://www.iss-ffm.de/fileadmin/assets/themenbereiche/downloads/300323_Dokumentation_Fachgespraech_Zugaenge_Menschen_in_Einsamkeit_nicht_barrierearme_Folien.pdf.

Grenzen des Hinzuverdienstes

Die Träger werden bei ihrer Arbeit auch mit Fragen der Hinzuverdienstmöglichkeiten konfrontiert, insbesondere bei Personen, die auch im Rentenalter einen Teil ihres Lebensunterhalts erarbeiten wollen oder müssen. Dies sei als weitere wichtige Möglichkeit zu erachten, Altersarmut präventiv zu begegnen.

Grundsätzlich gelte – so Prof. Dr. Hoenig – seit 2023, dass jede / jeder, egal ob das Renteneintrittsalter erreicht ist oder noch nicht, unbegrenzt zu seiner Altersrente hinzuverdienen darf, ohne dass die Rente gekürzt wird. Bezieherinnen und Bezieher von Erwerbsminderungsrenten haben aber sehr wohl Hinzuverdienstgrenzen zu berücksichtigen. Zum einen gibt der Rentenbescheid teilweise Auskunft über die Höhe des Hinzuverdienstes. Zum anderen kann beim Rentenversicherungsträger eine Berechnung dessen angefragt werden. Außerdem verwies Prof. Dr. Hoenig auf folgende weiterführende Links:

http://www.ihre-vorsorge.de/

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Services/Online-Rechner/Hinzuverdienstrechner/hinzuverdienstrechner.html

Von Interesse sind solche Informationen für jene Träger, die z. B. mit Honorarkräften (60 Jahre und älter) arbeiten oder Projekte umsetzen, in denen bewusst Nebenverdienstmöglichkeiten für diese Altersgruppe eröffnet werden. Zum Beispiel über die Vermittlung haushaltsnaher Dienstleistungen im Nachbarschaftsreff bzw. Nachbarschaftshilfe als „Alltagshelferinnen / -helfer“ im Sozialraum.

Kontakt am Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.:

Anne Stahlmann, wissenschaftliche Mitarbeiterin: Anne.Stahlmann@iss-ffm.de / 069-95789-133

Maike Merkle, wissenschaftliche Mitarbeiterin: Maike.Merkle@iss-ffm.de / 069-95789-141

Anhang 1: Programm des Fachgesprächs

„Finanzielle Absicherung im Alter – sozialrechtliche Rahmung und Impulse aus der Praxis“

Fachgespräch am 08.11.2023

für die Projektträger im BMFSFJ ESF Plus-Programm „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ (STäM)

Programmablauf

9:45 Uhr	**Digitaler Raum öffnet zum Einrichten/Testen der Technik auf Webex**
10:00 Uhr	**Begrüßung** Philipp Johannes Strunk, BAFzA, Servicestelle **Grußwort BMFSFJ** Beate Brinkmann, BMFSFJ, Referat 311 **Einführung & Rahmung des Themas** Yvonne Wilke, ISS-Frankfurt a.M.
10:15 Uhr	**Kollegialer Austausch und Diskussion zu den Themen Altersarmut und Absicherung im Alter** *Projektträger unter sich in kleineren Gruppen mit Hilfe von Padlet*
10:50 Uhr	**Vorstellung des Projekts ZAPPA – Zukunftsbörse Ammerland** Ulrike Kemper, KVHS Ammerland *Kurze Nachfragerunde*
11:20 Uhr	*Pause*
11:40 Uhr	**Sozialrechtlicher Rahmen der finanziellen Absicherung im Alter** Prof. Dr. Ragnar Hoenig, Technische Hochschule Köln *Kurze Nachfragerunde*
12:10 Uhr	**Diskussion und Fragerunde im Plenum**
12:50 Uhr	**Verabschiedung & Resümee im Plenum** Moderation: Yvonne Wilke, ISS-Frankfurt a.M.

Anhang 2: Impuls „Sozialrechtlicher Rahmen der finanziellen Absicherung im Alter“

Prof. Dr. Ragnar Hoenig, Technische Hochschule Köln

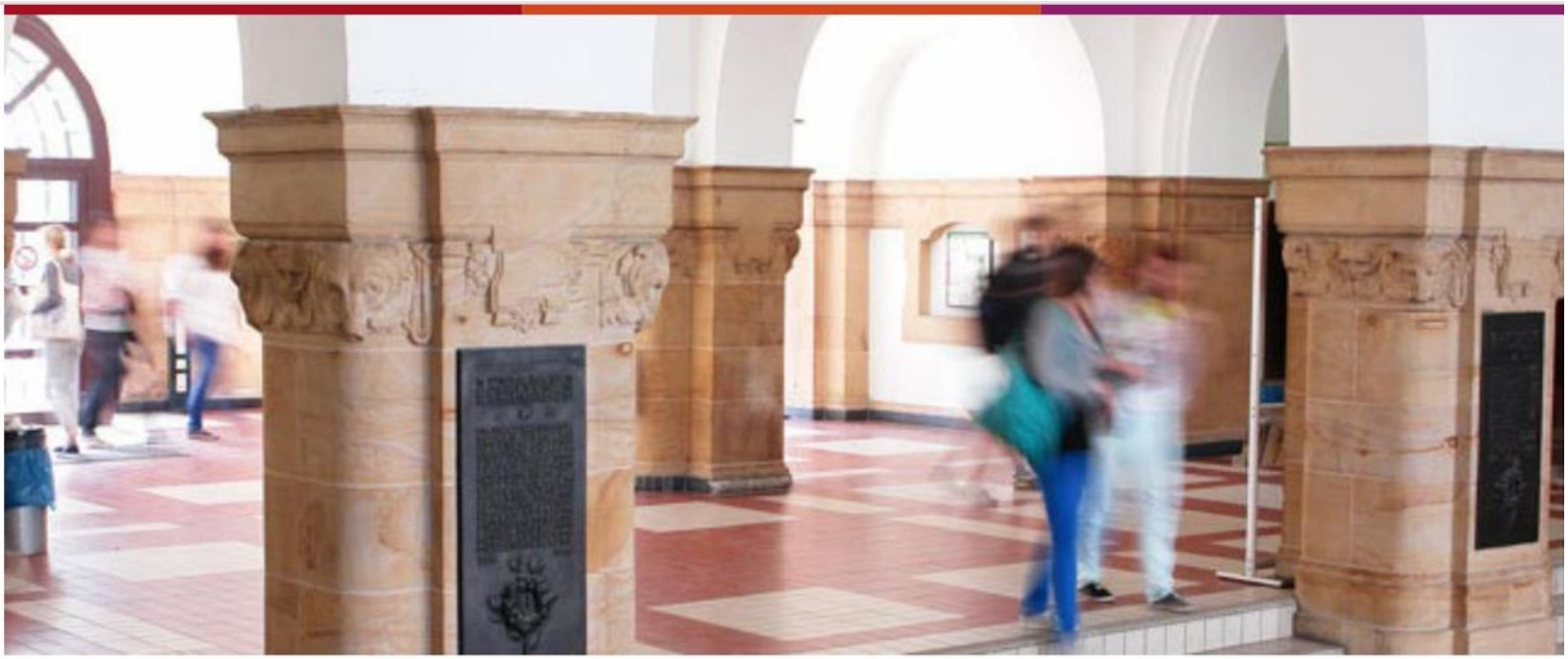

Sozialrechtlicher Rahmen der finanziellen Absicherung im Alter

Fachgespräch am 08.11.2023

08.11.2023 Prof. Dr. Ragnar Hoenig
01 Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

Seite 1

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Inhalt

Rechts-durch-setzung
Alterssicherung
weitere Sozialleistungen
Existenzsicherung
Grund-sicherung
Wohn-geld
Bürger-geld
Rente
Pflege-geld
Rente und Hinzu-verdienst
Grund-rente

Alterssicherung in Deutschland

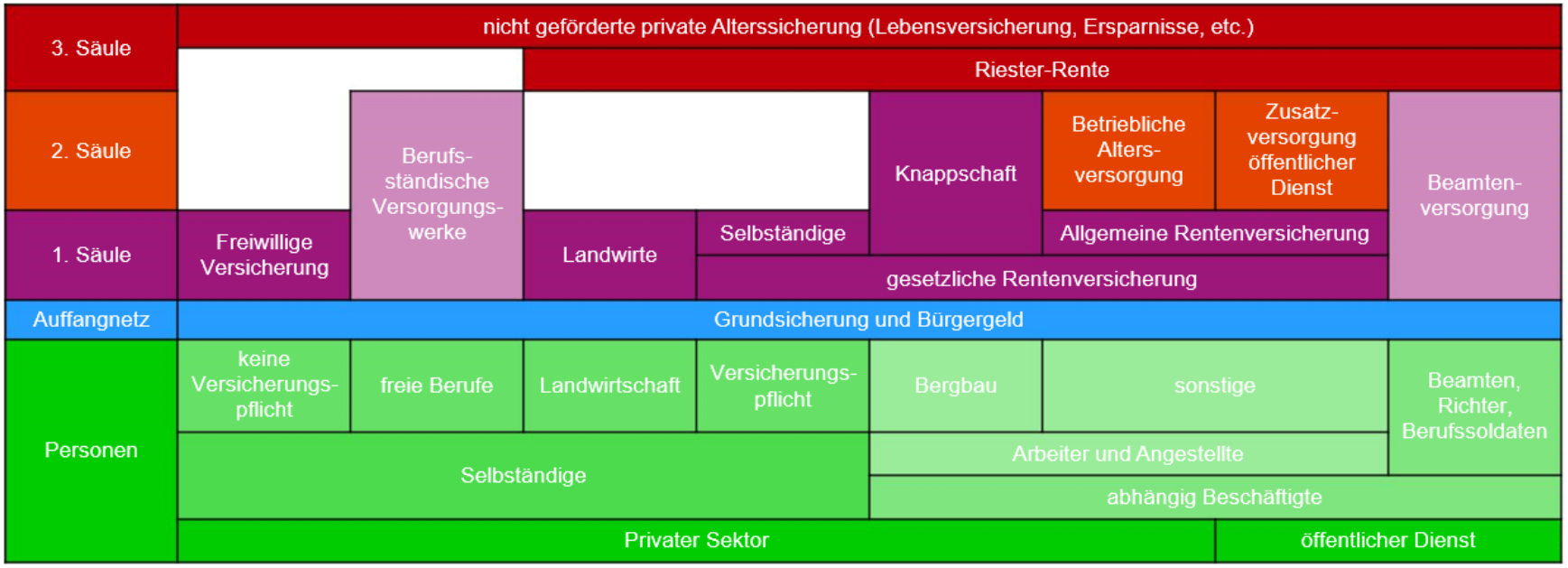

(Quelle: Schmähl, Alterssicherung in Deutschland, 2018, S. 9)

Rentenarten nach § 33 SGB VI

Altersrenten

- Regelaltersrente
- Rente für langjährig Versicherte
- Rente für schwerbehinderte Menschen
- Rente für besonders langjährig Versicherte
- Rente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
- Rente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit
- Rente für Frauen
- Knappschaftsausgleichsleistung

Erwerbsminderungs-renten

- teilweise Erwerbsminderungsrente
- volle Erwerbsminderungsrente
- Rente für Bergleute
- teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit

Hinterbliebenen-renten

- kleine Witwen- oder Witwerrente
- große Witwen- oder Witwerrente
- Erziehungsrente
- Waisenrente
- Witwen- und Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten

Rentenformel für den Monatsbetrag der Rente nach § 64 SGB VI

(persönliche) Entgeltpunkte

- Entgeltpunkte sind nach § 63 II SGB VI das umgerechnete, durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt. 1 Entgeltpunkt entspricht 100 % des Durchschnittsverdienstes.
- persönliche Entgeltpunkte ist nach § 66 I 1 SGB VI die Summe der Entgeltpunkte multipliziert mit dem Zugangsfaktor, mit dem die Abschläge für einen vorzeitigen Renteneintritt bzw. die Zuschläge für einen hinausgezögerten Renteneintritt berücksichtigt werden.

Rentenartfaktor

- Der Rentenartfaktor bestimmt nach § 63 IV SGB VI das Verhältnis einer Rentenart zur Altersrente.

aktueller Rentenwert

- Der aktuelle Rentenwert ist nach § 68 I SGB VI der Eurobetrag einer Monatsrente, der dem Jahresbeitrag eines Durchschnittsverdieners entspricht.

Rentenberechnung (Beispiel)

Hermann H. ist im Jahr 1958 geboren und will im Jahr 2024 in Rente gehen. Bis dahin wird er 45 Jahre lang jeweils exakt den Durchschnittsverdienst erzielt haben.

45 Entgelt-punkte × Rentenart-faktor von 1,0 × aktueller Rentenwert von 37,60 EUR = 1.692 EUR

abzgl.
- Beiträge zur Kranken-versicherung
- Beiträge zur Pflege-versicherung

aktueller Rentenwert
- West: 37,60 EUR
- Ost: 37,60 EUR

Rentenart-Faktor
- Altersrente: 1,0
- volle Erwerbsminderungsrente: 1,0
- teilweise Erwerbsminderungsrente: 0,5

Durchschnittsverdienst
- 1 Jahr des jeweiligen Durchschnittsverdienstes = 1 Entgeltpunkt
- 2022: 38.901 EUR

ø-Rente Männer (West/Ost)
- Alter: 1.279 EUR/1.360 EUR
- volle Erwerbsminderung: 949 EUR/910 EUR

ø-Rente Frauen (West/Ost)
- Alter: 789 EUR/1.155 EUR
- volle Erwerbsminderung: 931 EUR/1.061 EUR

Grundrentenzuschlag
- ø-Höhe: 86 EUR
- Anzahl: 1,3 Mio.

Grundrente nach § 76g SGB VI

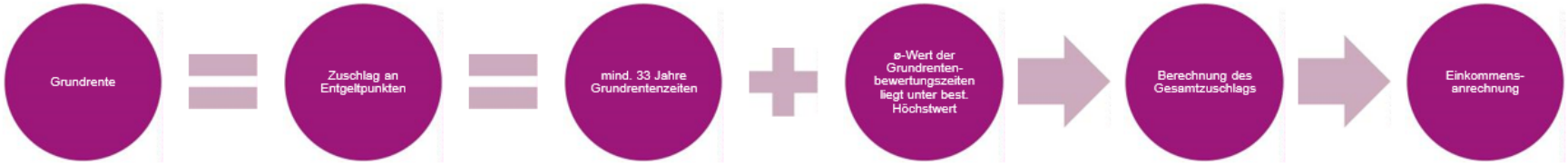

Grundrentenzeiten

- Monate mit Pflichtbeiträgen für Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und Pflege von Angehörigen („Türöffnerzeiten")

Grundrentenbewertungszeiten

- Grundrentenzeiten mit Rentenanwartschaft von mind. 30 % des Durchschnittsverdienstes

Berechnung

- Durchschnittswert, ggf. begrenzt auf einen bestimmten Höchstwert
- Reduktion um 12,5 %
- Multiplikation mit der Anzahl der Monate mit Grundrentenbewertungszeiten

Einkommensanrechnung

- anrechnungsfähiges Einkommen der berechtigten Person und ihres*r Ehegatt*in
- 1. Stufe: Anrechnungsfreiheit (36,56/57,03 x aktueller Rentenwert)
- 2. Stufe: 60 %-ige Anrechnung (bis Obergrenze von 46,78/67,27 x aktueller Rentenwert)
- 3. Stufe: vollständige Anrechnung

Rente und Hinzuverdienst

Altersrenten

- vor 2023: Einhaltung von Hinzuverdienstgrenze war negative Anspruchsvoraussetzung
- seit 2023: keine Hinzuverdienst-grenzen mehr

Erwerbs-minderungsrenten

- Hinzuverdienst beeinflusst Höhe der Rente
- volle Rente bei Hinzuverdienst bis zu einer Hinzuverdienstgrenze (2023) von ca. 17.823 EUR p.a.
- teilweise Anrechnung von Hinzuverdienst, der Hinzuverdienstgrenze übersteigt
- volle Anrechnung von grenzübersteigendem Hinzuverdienst in Höhe der Rente

Hinterbliebenen-renten

- keine Einkommensanrechnung im Sterbevierteljahr
- anrechenbare Einkommen (Erwerbseinkommen, Erwerbs-ersatzeinkommen, Vermögenseinkommen, Elterngeld)
- Freibetrag von ca. 992 EUR (2023) zzgl. ca. 210 EUR (223) für waisenrentenberechtigtes Kind
- teilweise Anrechnung von freibetragübersteigendem Einkommen

Existenzsichernde Leistungen gem. SGB II und SGB XII

Grundsicherung im Alter § 41 I, II SGB XII
- gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, § 30 III 2 SGB I
- Hilfebedürftigkeit
- Regelaltersgrenze, § 41 II SGB XII
- kein Ausschluss, § 41 IV, § 41a SGB XII

Grundsicherung bei Erwerbsminderung § 41 I, III SGB XII
- gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, § 30 III 2 SGB I
- Hilfebedürftigkeit
- Volljährigkeit
- volle Erwerbsminderung, § 43 II SGB VI
- dauerhaft
- unabhängig von der Arbeitsmarktlage
- kein Ausschluss, § 41 IV, § 41a SGB XII

Grundsicherung bei „Behinderung" § 41 I, IIIa SGB XII
- gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, § 30 III 2 SGB I
- Hilfebedürftigkeit
- Volljährigkeit
- behinderte Menschen iSd Nr. 1 oder Nr. 2
- kein Ausschluss, § 41 IV, § 41a SGB XII

Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte § 19 I 1 SGB II
- mindestens 15 Jahre und unter Regelaltersgrenze
- Erwerbsfähigkeit, § 8 SGB II
- Hilfebedürftigkeit, § 9 SGB II
- gewöhnlicher Aufenthalt, § 30 III 2 SGB I
- kein Ausschluss, § 7 I 2 IV, IVa, V SGB II

Bürgergeld für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte § 19 I 2 SGB II
- Nichterwerbsfähige (= kein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter)
- kein Anspruch auf Grundsicherung
- Bedarfsgemeinschaft mit einer*m erwerbsfähigen Leistungsberechtigter, § 7 III, IIIa SGB II
- kein Ausschluss, § 7 I 2 IV, IVa, V SGB II

Hilfe zum Lebensunterhalt § 27 I SGB XII
- kein Anspruch auf Grundsicherung oder auf SGB-II-Leistungen § 19 II 2, § 21 SGB XII
- Hilfebedürftigkeit
- kein Ausschluss §§ 22 ff. SGB XII

§ 5 SGB II, § 21 SGB XII

Wohngeld und Pflegegeld

Wohngeld

Voraussetzungen

- kein Ausschlussgrund (z. B. Bagatellgrenze von 10 EUR, bei erheblichem Vermögen, bei Bezug existenzsichernder Leistungen)
- Wohngeldberechtigung
- Aufwand für Wohnraum: Miete („Mietzuschuss“) oder Eigentum („Lastenzuschuss“)

Höhe

- Bemessung nach Anzahl der Haushaltsmitglieder, Miete oder Belastung, Gesamteinkommen
- Ziel: wirtschaftliche Sicherung angemessenen Wohnens

Verhältnis zur Existenzsicherung

- Grundsatz: Wohngeld (-) bei Bürgergeld- oder Grundsicherungsbezug (auch schon im Verwaltungsverfahren)
- Ausnahme: Wohngeld (+), wenn dadurch Hilfebedürftigkeit beseitigt wird (im SGB II mindestens 3 Monate)
- Ausnahme: Wahlrecht bei Haushaltsmitgliedern durch Verzicht auf existenzsichernde Leistung

Pflegegeld

Voraussetzungen

- Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5
- anstelle einer häuslichen Pflegehilfe
- Selbstbeschaffung
- Antrag

Höhe (2023/2024)

- Pflegegrad 2: 316 EUR/332 EUR
- Pflegegrad 3: 545 EUR/573 EUR
- Pflegegrad 4: 728 EUR/765 EUR
- Pflegegrad 5: 901 EUR/947 EUR

Besonderheiten

- Kombination mit anderen Pflegeleistungen möglich.
- regelmäßige häusliche Beratung

Verhältnis zur Existenzsicherung

- Anrechnung bei Pflegebedürftigen: (-)
- Anrechnung bei Weitergabe an ehrenamtliche Pflegeperson: Bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten, bei Bürgergeld und (wohl auch) bei Grundsicherung (-)

Wie kommen Rentner*innen zu Ihrem Recht?

- allgemeiner Beratungsanspruch, § 14 SGB I
- besondere Beratungsansprüche, z. B. § 14 SGB II, § 11 SGB XII, §§ 109 f. SGB VI, §§ 7 ff. SGB XI
- Beratung und Begleitung durch Sozial- und Wohlfahrtsverbände
- Vorsorgevollmacht, rechtliche Betreuung und Vertreter*in von Amts wegen

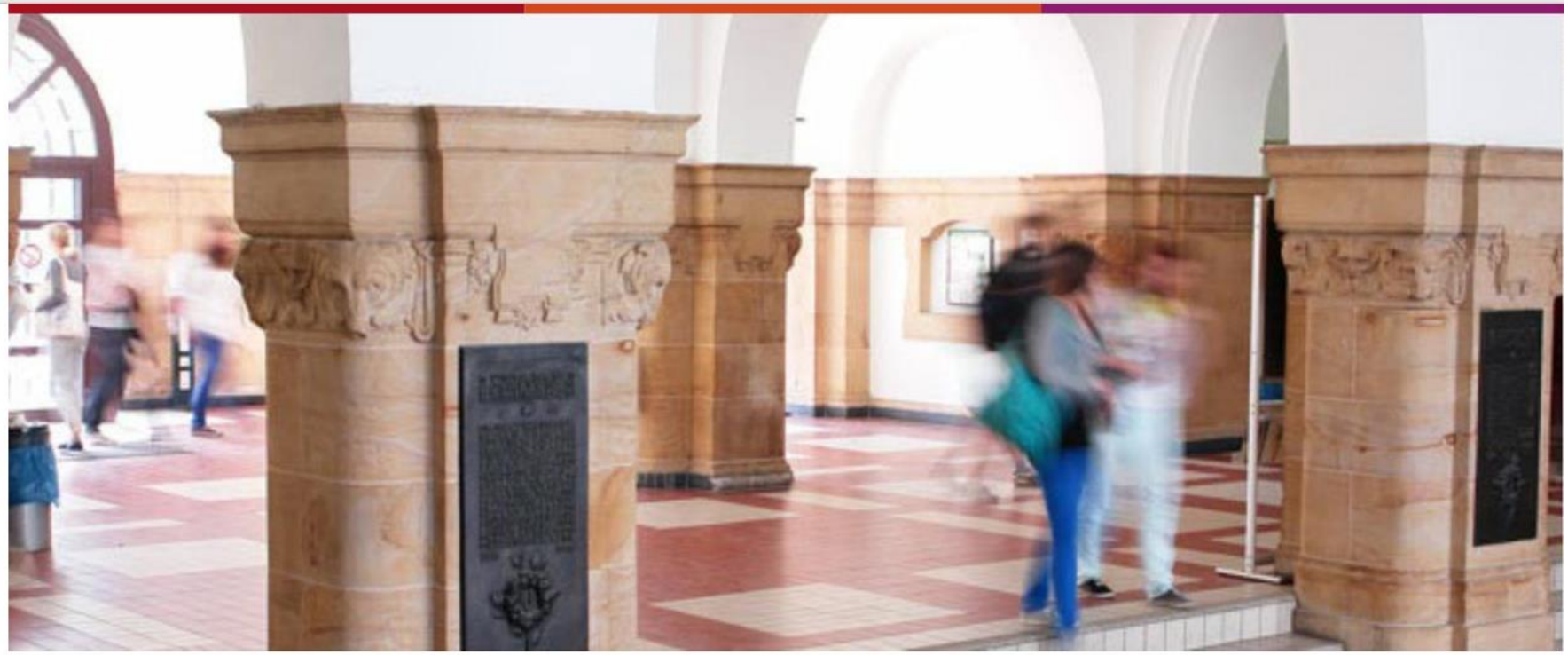

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

ragnar.hoenig@th-koeln.de

Technology
Arts Sciences
TH Köln